



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39822
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

I.

Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing
Frau Carmen Dullinger-Oßwald
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
28.06.2019

Erweiterung von Tempo 30-Zonen in Obergiesing

**BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06313 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 17 – Obergiesing vom 15.04.2019**

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 17 vom 15.04.2019 und teilen
dazu Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, die Weinbauern- und die Zehentbauernstraße in die umliegenden
Tempo 30-Zonen zu integrieren.

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener
Ortschaften grundsätzlich auf 50 km/h festgelegt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO). Die
Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm in Einzelfällen abweichen, wenn besondere, in
der Straßenverkehrsordnung definierte Gründe vorliegen.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den hierzu
ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) können
Geschwindigkeitsbeschränkungen entweder als Zonenregelung (Tempo 30-Zonen, beschildert
mit Zeichen 274.1 und 274.2 StVO) oder als Einzelmaßnahme (beschildert mit Zeichen 274
StVO) angeordnet werden.

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

§ 45 Abs. 1c StVO ermächtigt die Straßenverkehrsbehörden, unter bestimmten Voraussetzungen Tempo 30-Zonen anzuordnen. Zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen sind am 01.02.2001 entsprechende Regelungen in der StVO in Kraft getreten. Die in diesem Rahmen erlassenen detaillierten Verwaltungsvorschriften sind für die Straßenverkehrsbehörden bindend und enthalten unter anderem ausführliche Vorgaben über die an Tempo 30-Zonen und Zonenstraßen zu stellenden Anforderungen.

Da die Martin-Luther-Straße und die Tegernseer Landstraße aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als örtliche Hauptverkehrsstraßen demnach nicht in eine Zone integriert werden können, müsste für die dazwischenliegenden Weinbauern- und Zehentbauernstraße jeweils eine einzelne neue Zone eingerichtet werden.

Da eine Zone per se ein Gebiet ist und nicht aus einer einzelnen relativ kurzen Straße (45m bzw. 25m) bestehen kann – ein sogenanntes Zonenbewusstsein kann sich hier nicht einstellen – kommt diese Maßnahme nicht in Betracht.

Um eine Tempo 30-Einzelfallregelung zu treffen, sind besondere Umstände notwendig, welche dies zwingend gebieten. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dort angeordnet werden, wo auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Laut aktueller Auskunft der Polizei ist die Situation bzgl. geschwindigkeitsbezogener Unfälle in den genannten Straßen unauffällig.

Außerdem ist es dem beidseitig hohen Parkdruck, der Kürze der Straßen und den relativ geringen Fahrbahnbreiten geschuldet, dass bereits jetzt das normale innerstädtische Geschwindigkeitsniveau von 50 km/h in der Praxis kaum zu erreichen sein wird.

Aus Sicht der Polizei und des Kreisverwaltungsreferates sind hier keine besonderen Gefahren erkennbar, welche eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich machen würden.

Durch die gesetzliche Änderung des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 30.11.2016 und der Änderung der zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) vom 30.05.2017 wurde jedoch die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs im unmittelbaren Bereich von sogenannten sensiblen Einrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern) gesenkt. Geschwindigkeitsbeschränkungen können hier erleichtert (d.h. ohne Begründung besonderer Gefahren) angeordnet werden.

Von dieser Regelung konnte in der Weinbauernstraße Gebrauch gemacht werden: Bereits im März 2019 ist von der Straßenverkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aufgrund der vorhandenen Kindertagesstätten angeordnet worden. Bis zur tatsächlichen Umsetzung (Beschilderung durch das Baureferat) bitten wir noch um ein wenig Geduld.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen